

Ref./ FD Büro des Landrates
Sachbearbeiter/in: Herr Witthohn
Aktenzeichen: FD 91 - 11.01.500
Vorlage Nr.: 2024/FD91/469
Datum: 05.12.2024

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Beschlussfassung über § 17 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Nebentätigkeitsverordnung vom 28.11.2024

Beratungsfolge:

Gremium	am
Kreistag	16.12.2024

Beschlussvorschlag:

Die rückwirkende Vergütung für Nebentätigkeiten für 2023 gemäß § 17 der Niedersächsischen Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 01.12.2024 wird angeordnet.

Sachverhalt:

Die Landesregierung hat die Änderungsverordnung zur Niedersächsischen Nebentätigkeitsverordnung (NNVO) verkündet (Nds. GVBl 2024 Nr. 103 vom 28. November 2024 (siehe Anlage). Die Novelle ist zum 01.12.2024 in Kraft getreten.

Sie regelt - neben der Aufnahme weiterer öffentlicher Ehrenämter in § 2 NNVO - insbesondere die Behaltensgrenzen für Nebentätigkeiten durch eine künftige Koppelung an die Minijob-Grenze des § 8 SGB IV, die wiederum vom Mindestlohn beeinflusst wird, für alle Beamtinnen und Beamten zum Teil ganz erheblich. Dabei sind sowohl die bisherige Clusterung in Gruppen nach Besoldungsgruppen in § 9 Abs. 2 NNVO als auch der eineinhalbfache Satz für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten in § 9 Abs. 3 NNVO erhalten geblieben.

Für das Jahr 2023 hat die Landesregierung an einer Entscheidung der obersten Dienstbehörde festgehalten, ob die höheren Behaltensgrenzen rückwirkend zur Anwendung kommen sollen.

§ 17 der NNVO lautet wie folgt:

„Die oberste Dienstbehörde kann anordnen, dass auf die Vergütung für Nebentätigkeiten, die im Jahr 2023 ausgeübt wurden, § 9 Abs. 2 und 3 in der ab dem 1. Dezember 2024 geltenden Fassung anzuwenden ist, wobei für die Berechnung der Höchstbeträge die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 8 Abs. 1 a Satz 3 SGB IV für das Jahr 2023 bekannt gegebene Geringfügigkeitsgrenze maßgeblich ist.“

Der Niedersächsische Landkreistag (NLT) teilt hierzu mit, dass das Nds. Innenministerium (MI) zeitnah eine entsprechende Anwendung für den Bereich des Innenministeriums treffen wird und dieses empfiehlt, dass die Kommunen ebenso verfahren mögen. Der NLT unterstützt die Empfehlung des MI vor dem Hintergrund, dass die Anpassung der Behaltensbeträge bereits Ende 2023 vom Land in Aussicht gestellt wurde und lediglich die lange Dauer des Ordnungsverfahrens eine frühere Umsetzung nicht ermöglicht hat. Somit sprechen sich sowohl das Nds. Innenministerium als auch der Nds. Landkreistag für die Anwendung der Übergangsregelung in § 17 NNVO aus.

Auswirkungen auf Personal und Finanzen:

Durch die höheren Behaltensgrenzen für Beamtinnen und Beamte mit Nebentätigkeiten wird der Landkreis Wesermarsch rückwirkend ab 2023 teilweise einbehaltene Beträge nachträglich auszahlen. Die konkrete Summe ist aufgrund des kurzfristigen Erhalts noch nicht klar bezifferbar, wird sich jedoch voraussichtlich auf wenige Tausend EUR belaufen.

Klimarelevanz:

./.

Anlage/n:

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, 78. Jahrgang, Nr. 103 vom 28.11.2024

gez. Witthohn

Unterschrift